

## B E S C H E I D

### I. Spruch

Der Antrag auf Zuspruch von € 621,16 samt 4 % Zinsen sowie auf Ersatz der Rechtsvertretungskosten des Verfahrens **wird abgewiesen**.

### II. Begründung

Die Antragstellerin ist Netzkundin der Antragsgegnerin.

In ihrem am 19.3.2018 eingelangten Antrag stellt sie die aus dem Spruch ersichtlichen Anträge und bringt vor, dass der bisherige Stromverbrauch in den Perioden Oktober 2014 bis Oktober 2015 und Oktober 2015 bis Oktober 2016 jeweils rund 3.900 kWh betragen habe. In der Abrechnungsperiode 1.11.2016 bis 31.10.2017 habe es erhebliche Abweichungen gegeben, der Jahresstromverbrauch belaufe sich auf 7091 kWh. Aufgrund des erhöhten Verbrauchs habe ihr die Antragsgegnerin eine Nachzahlung von € 329,16 vorgeschrieben. Auch beim Energielieferanten sei eine Nachzahlung von € 244,- zu leisten.

Der erhöhte Stromverbrauch sei nicht nachvollziehbar, da sich das Verbrauchsverhalten nicht geändert habe. Dennoch fänden sich in der letzten Abrechnungsperiode Verbrauchszahlen, die 100 kWh/Tag deutlich überstiegen. Dieser erhöhte Verbrauch sei nicht erklärbar.

[....]

#### **Folgender Sachverhalt steht fest:**

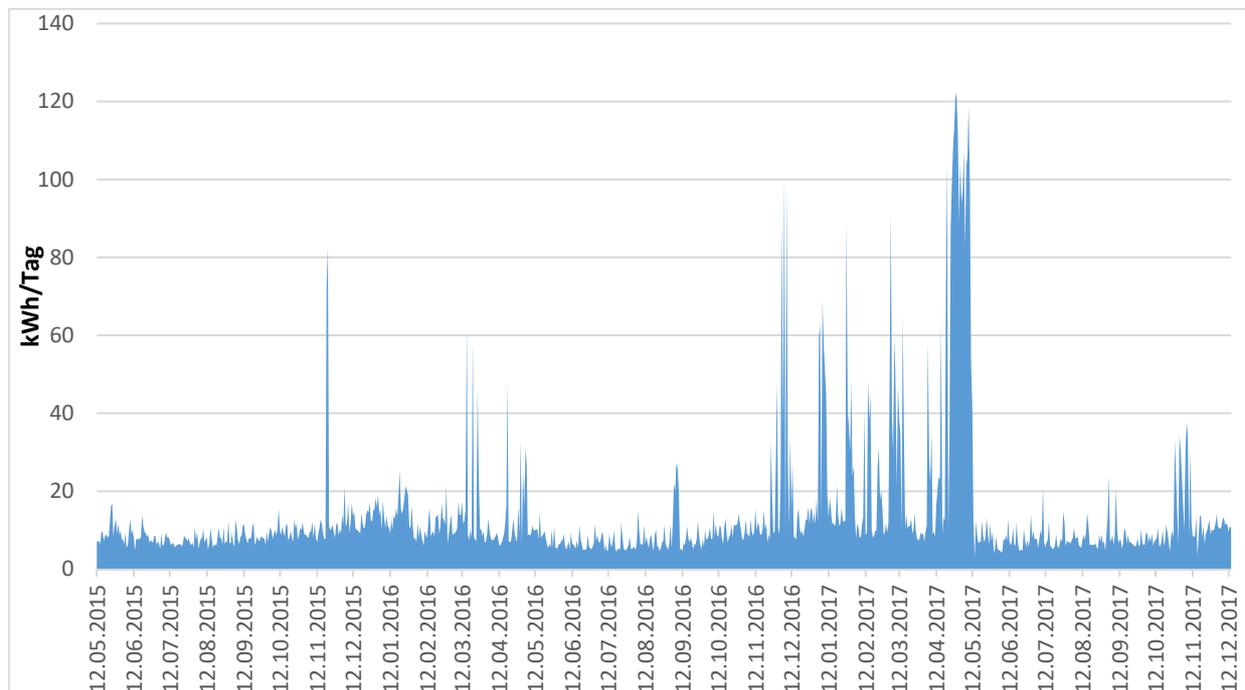
Die Antragstellerin hatte in den Jahren 2014 bis 2016 einen jährlichen Energieverbrauch von durchschnittlich knapp unter 4.000 kWh. Im April 2015 installierte die Antragsgegnerin in der Kundenanlage einen elektronischen Zähler, der seit 28.4.2015 mit dem System der Netzbetreiberin kommuniziert (intelligentes Messgerät). Das Messgerät überträgt nahezu täglich den neuen, aktuellen Zählerstand (gemessener Gesamtenergieverbrauch seit

Herstellung des Gerätes). Im System der Netzbetreiberin wird aus der Differenz zwischen zwei aufeinander folgenden Zählerständen der Tagesverbrauchswert errechnet. Lediglich dann, wenn keine Übertragung an aufeinander folgenden Tagen stattfindet, erfolgt keine Berechnung des Tagesverbrauchswerts. Dies kommt selten vor, an den meisten Tagen funktioniert die tägliche Übermittlung des Zählwertes. Im Abrechnungszeitraum 2016/2017 (365 Tage) traten rund fünf Unterbrechungen der Zeitreihen auf, wobei die Unterbrechungen zumeist nur ein oder zwei Tage, in einem Fall vier Tage betrugten.

Eine am 2.5.2018 im Auftrag der Behörde durchgeführte Zwischenablesung vor Ort ergab, dass der aktuell am Messgerät abgelesene Zählerstand mit dem übertragenen und im System gespeicherten Zählerstand übereinstimmt. Ebenso stimmten die Einbau- bzw Anfangszählerstände überein.

Zwischen Dezember 2016 und Mai 2017 erfolgten gegenüber den früheren Verbrauchswerten Anstiege des täglichen durchschnittlichen Energieverbrauchs. Vor allem im April und Mai 2017 kam es zu erheblichen Verbrauchssteigerungen, insbesondere im Zeitraum 5.4.2017 (58 kWh Tagesverbrauch) bis 12.5.2017 (41 kWh Tagesverbrauch), wobei der höchste tägliche Energieverbrauch am 28.4.2017 (122 kWh) auftrat.

Über den Zeitraum Mai 2015 und Dezember 2017 verteilt sich der Energieverbrauch wie folgt:



Aufgrund der Verbrauchsschwankungen veranlasste die Antragstellerin eine Überprüfung des Zählers; diese Überprüfung fand am 27.2.2018 statt und ergab keine Fehlfunktion des Zählers.

Technisch sind derartige Tagesenergieverbräuche durchaus möglich. Typischerweise entstehen derartige Spitzen durch Fehlfunktionen von Geräten (zum Beispiel Heizungen,

Wasserpumpen oder anderen leistungsstarken Verbrauchsgeräten). Weder die konkrete Ursache noch das Vorliegen einer Fehlfunktion von Verbrauchsgeräten kann festgestellt werden.

Der festgestellte Sachverhalt begründet sich im Wesentlichen auf die Vorbringen der Streitparteien. Das Verbrauchsverhalten der vergangenen Jahre ergibt sich aus dem Angaben der Antragstellerin im Antrag und wurde von der Antragsgegnerin bestätigt. Die graphische Darstellung der berechneten Tagesverbrauchsdaten für den Zeitraum Mai 2015 bis Dezember 2017 ergibt sich aus den von der Antragsgegnerin übermittelten Daten. Der erhöhte Verbrauch in der Abrechnungsperiode 2016/ 2017 wurde von einem geeichten Messgerät erfasst. Da sich bei der Überprüfung des Messgerätes keinerlei Unregelmäßigkeiten ergaben und der im Gerät gespeicherte und ablesbare Energieverbrauch seit Herstellung mit dem gespeicherten Energieverbrauch im System der Netzbetreiberin übereinstimmt, war von der Richtigkeit auszugehen.

#### **In rechtlicher Hinsicht ergibt sich:**

Gemäß § 8 Abs. 1 Z 4 lit a Maß- und Eichgesetz unterliegen Elektrizitätszähler, wenn sie im rechtsgeschäftlichen Verkehr verwendet werden, der Eichpflicht. Da die Netzbetreiberin den verrechneten Netznutzungsentgelten Messwerte zu Grunde legt, unterliegt daher der Elektrizitätszähler der Antragsgegnerin, der in der Anlage der Antragstellerin installiert ist, der Eichpflicht.

Sofern das Messgerät ordnungsgemäß geeicht ist und sich innerhalb der Eichfrist befindet, ist grundsätzlich von der Richtigkeit der gezählten Energiemengen auszugehen.

Gemäß § 45 Maß- und Eichgesetz gilt ein nach der Eichung unrichtig gewordenes Messgerät als unrichtig, wenn die Verkehrsfehlergrenzen überschritten werden. Solange die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Verkehrsfehlergrenzen liegt, ist das Gerät verkehrsfähig und gilt gemäß § 44 leg cit bei Einhaltung der entsprechenden Anforderungen und Verwendungsbestimmungen als geeicht. Im konkreten Fall ist daher von der Richtigkeit der gezählten Energiemengen auszugehen.

Die Antragstellerin hat selbst, als ihr Zweifel an der Richtigkeit der Zählwerte kamen, eine Überprüfung der Zähleinrichtung veranlasst. Diese Prüfung hat ergeben, dass die Messeinrichtung die Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet, und sohin richtig misst.

Die von der Messeinrichtung erfassten Zählwerte sind (ähnlich wie bei den früher üblichen nicht-elektronischen Zählern) Gesamtenergiewerte, das heißt der im Gerät gespeicherte und im Gerät angezeigte Wert ist die gesamte vom Gerät gezählte Energiemenge. Ein Vergleich der im Gerät gespeicherten Werte mit den im System der Netzbetreiberin gespeicherten Werten hat keine Abweichungen ergeben. Es ist daher davon auszugehen, dass die

Energieverbräuche einer Abrechnungsperiode, welche durch Differenzrechnung ermittelt werden, richtig sind, und dass die Energiemengen tatsächlich an der Übergabestelle (Eigentumsgrenze) von der Antragsgegnerin an die Antragstellerin übergeben worden sind.

Für den rechtsgeschäftlichen Verkehr und für die Verrechnung ist maßgeblich, welche Energiemenge an der Eigentumsgrenze während des Verrechnungszeitraums (vom Verrechnungstichtag zum nachfolgenden Verrechnungstichtag) übergeben wurde.

Für eine Fehlfunktion des Messgerätes an einzelnen Tagen finden sich keinerlei Hinweise.

Es gibt weiters keine Hinweise darauf, dass die Zählwerte im System der Antragsgegnerin andere Werte wären als vom Messgerät gemessen.

Wenn an einzelnen Tagen keine Zählwerte übertragen werden (im streitgegenständlichen Abrechnungszeitraum ungefähr 9 von 365 Tagen) ist dies für die Verrechnung unerheblich, weil für die Verrechnung der Jahresmenge nur die Differenzgröße zwischen Abrechnungstichtag 2016 und Abrechnungstichtag 2017 maßgeblich ist.

Die von der Antragstellerin veranlasste Überprüfung des Messgerätes hat keinerlei Abweichungen ergeben, die über die Verkehrsfehlergrenzen hinausgehen. Im Übrigen sind die Tageswerte (tägliche Differenzermittlungen) in der zweiten Jahreshälfte 2017 weitgehend unauffällig. Spitzen, wie sie von April bis Mai 2017 auftraten, können in der zweiten Jahreshälfte 2017 nicht mehr nachgewiesen werden.

Für die Zukunft besteht für die Antragstellerin die Möglichkeit, gemäß § 84 Abs. 2 EIWOG 2010 von der Netzbetreiberin Viertelstundenwerte anzufordern, über die Schnittstelle am Messgerät selbst auszulesen oder selbst ein privates Messgerät zur Kontrolle nachzuschalten. Dadurch wäre es möglich, zeitnahe größere Verbräuche zu bemerken um darauf reagieren zu können.

Da aufgrund der geeichten Messung die an der Übergabestelle übergebenen Energiemengen ordnungsgemäß gemessen worden sind, und die Unrichtigkeit der Messung nicht von der Antragstellerin bewiesen werden konnte, sind diese Messwerte der Verrechnung zu Grunde zu legen, sowohl die hinsichtlich der Netznutzungsentgelte als auch hinsichtlich des Entgeltes der verbrauchten Energie. Die Anträge der Antragstellerin waren daher abzuweisen.